

Allgemeine Informationen zur Heilpraktikererlaubnis/Kenntnisüberprüfung

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) samt Durchführungsverordnung. Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis setzt Folgendes voraus:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit
- gesundheitliche Berufseignung
- Erfolgreicher Mittelschulabschluss oder gleichwertiger bzw. höherwertiger Schulabschluss
- Erfolgreiche Absolvierung einer Kenntnisüberprüfung

Durchführung der Kenntnisüberprüfung

1. Termine der Kenntnisüberprüfung

Die schriftliche Überprüfung wird in Bayern einheitlich durchgeführt an den folgenden Terminen:

- dritter Mittwoch im März (Anmeldeschluss: 31. Dezember des Vorjahres)
- zweiter Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss: 30. Juni des laufenden Jahres)

Die mündlichen Überprüfungen beginnen ca. vier Wochen nach der schriftlichen Überprüfung.

2. Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie spätestens drei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Die mündlich-praktische Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt. An den Überprüfungen wirken in der Regel Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet die/der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Inhalte der Überprüfung

Inhaltlich erfolgt die Überprüfung entsprechend den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 7. Dezember 2017:

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.
- 1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.
- 1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.
- 1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten Bescheid.

1.2 Qualitätssicherung

- 1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.
- 1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

1.4 Kommunikation

- 1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.
- 1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.
- 1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

1.5 Medizinische Kenntnisse

- 1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie sowie Pharmakologie.
- 1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.
- 1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von
 - Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
 - Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
 - immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
 - endokrinologischen Erkrankungen
 - hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
 - Infektionskrankheiten
 - gynäkologischen Erkrankungen

- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophtalmologischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.

1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

- 1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.
- 1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.
- 1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.
- 1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.
- 1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

3. Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt. An den Überprüfungen wirken in der Regel Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet die/der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Inhalte der Überprüfung

Sowohl im schriftlichen wie im mündlich-praktischen Teil der Überprüfung haben sich die Fragen dabei gezielt auf die in Nummer 1 aufgeführten Inhalte der Überprüfung zu erstrecken, auf die sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht.

Die antragstellende Person muss ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit nachweisen, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen sowie ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild nachweisen und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Die antragstellende Person hat in der Überprüfung nachzuweisen, ob sie oder er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten oder Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hinweisen, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen, und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeutinnen und Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass Patienten durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Maßstab für die Überprüfungsgegenstände im Bereich der heilkundlichen Psychotherapie können und müssen im Übrigen - wie auch in der allgemeinen Kenntnisüberprüfung - stets diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die nach dem Stand der Wissenschaft im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Heilung suchenden Bevölkerung und der einzelnen Patienten unverzichtbar sind.

4. Auf das Gebiet eines Gesundheitsfachberufs beschränkte Erlaubnis (Physiotherapie, Podologie, Ergotherapie)

Von der antragstellenden Person ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberuf erfolgreich abgeschlossen hat.

Die mündliche Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt. An den Überprüfungen wirken in der Regel Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet die/der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Inhalte der Überprüfung

Im Rahmen der auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z.B. Physiotherapie) eingeschränkten Überprüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Handlungen besitzt.

Des Weiteren hat sie nachzuweisen, dass sie ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat.

Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Gesundheitsfachberufes typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte).

5. Erteilung einer auf das Gebiet eines Gesundheitsfachberufs beschränkten Erlaubnis ohne Kenntnisüberprüfung

Auf die obengenannte schriftliche und mündliche Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d.h. mit einer bestandenen Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegter Zeugnisse und sonstiger Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

6. Sonderfälle

Für Antragsteller/innen, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Für Antragsteller/innen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nichtöffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Kosten

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) i für das Verwaltungsverfahren und das Erlassen des Bescheides zuzüglich der Postzustellungsgebühr sowie 30 Euro bei Inanspruchnahme der Ausstellung einer Schmuckurkunde. Die Kostenrechnung erhalten Sie zusammen mit der Erlaubnis.

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt des Landratsamts München fällig, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden. Kosten, die vom Gesundheitsamt für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

Schriftliche Überprüfung	250,00 Euro
--------------------------	-------------

Mündlich-praktisches Überprüfung	250,00 Euro
zuzüglich der Kosten für Beisitzer ca. 140 – 180,00 Euro	

Rücktritt / Nichtteilnahme / Terminabsage (mündlich/schriftlich) jeweils	150,00 Euro
--	-------------

Auslagen	
für Prüfungsfragen	60,00 Euro
für Postzustellung:	
Einladungsschreiben schriftlich	4,69 Euro
Einladungsschreiben mündlich	4,45 Euro
Kostenbescheid	4,38 Euro

Die Kostenrechnung erfolgt nach Abschluss der Überprüfung durch das Landratsamt München, Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zum Ablauf der Kenntnisüberprüfung haben, so wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Mühldorf a. Inn. Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an das Landratsamt München, Öffentliches Gesundheitswesen, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Tel. 089/6221-1141, Fax 089/6221-441141, wenden.